

## **CH\_VB JAAC 57.4C vom 25. März 1992**

Bundesverwaltung, 1992-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_57.4C\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.4C__)

FR: CH\_VB JAAC 57.4C du 25 mars 1992

IT: CH\_VB JAAC 57.4C del 25 marzo 1992

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer verlangt einzig Einsicht in das Original seiner Karteikarte. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der V vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes (VBS, SR 172.014) gewährt der Sonderbeauftragte den Geschützten durch Zusendung einer Fotokopie Einsicht in die sie betreffenden Karteikarten. Am 31. Juli 1990 hat der Sonderbeauftragte dem Beschwerdeführer die Kopie seiner Karteikarte eröffnet und somit das Einsichtsgesuch des Beschwerdeführers der VBS entsprechend behandelt.

#### **E. 2**

Grundsätzlich gilt für das Verwaltungsverfahren des Bundes, dass die Parteien oder ihre Vertreter Anspruch darauf haben, am Sitze der verfügenden Behörde Einsicht in ihre Akten zu nehmen. Angesichts der aussergewöhnlichen Natur der Einsichtverfahren in die von der Bundesanwaltschaft angelegten Staatsschutzakten musste auf die Einsichtnahme der Originalakten am Sitz der Behörde verzichtet werden. Es war unumgänglich, die Einsicht in Staatsschutzakten einem besonderen Verfahren zu unterwerfen; dementsprechend wird in Art. 5 Abs. 1 VBS die Einsichtgewährung mittels Zusendung einer Fotokopie der Originalfichen angeordnet. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht den Einsichtnehmenden, wie vom BGer in BGE 108 Ia 5 ff. dargelegt, das vertiefte Studium der Unterlagen.

#### **E. 3**

Im Einzelfall ist eine Ausnahme von der durch die VBS vorgeschriebenen Art der Einsichtgewährung nicht von vornherein ausgeschlossen; namentlich kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Einsicht in Originalakten gewährt werden. Vorliegend genügt aber das vom Beschwerdeführer geltend gemachte, jedoch durch keine konkreten Anhaltspunkte gestützte Misstrauen nicht, um die Einsicht in die Originalfiche zu rechtfertigen.

#### **E. 4**

In ihrem Ergänzungsbericht vom 29. Mai 1990 (BB1 1990 II 1591 f.) stellt die parlamentarische Untersuchungskommission fest, dass in den Karteien der Bundesanwaltschaft Informationen ohne klaren Auftrag und ohne erkennbare Grenzen gesammelt, ausgewertet und in zahlreichen Registraturen abgelegt wurden, ohne dass die Amtsleitung einen Überblick besessen oder eine Kontrolle ausgeübt hätte. Dieser Missstand führte dazu, dass oft Karteikarten angelegt wurden, die dem Anschein nach unmotiviert nur eine oder wenige Eintragungen aufweisen. Da die Datensammlung der Bundesanwaltschaft im Laufe der Jahre nicht bereinigt wurde, ist es ohne weiteres möglich, dass über eine bestimmte Person vereinzelt Informationen ohne besonderen Grund jahrelang aufbewahrt wurden. Demnach ist die einzige Eintragung auf der Karteikarte des Beschwerdeführers keine Einzelercheinung. Entgegen seiner Auffassung werden dem Beschwerdeführer keine

Daten vorenthalten. An dieser Stelle kann ihm somit versichert werden, dass keine weiteren Angaben über ihn in der Hauptregistratur der Bundesanwaltschaft verzeichnet sind. 2

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 57.4C - Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 25. März 1992 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1993 Année Anno Band 57 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 823 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.